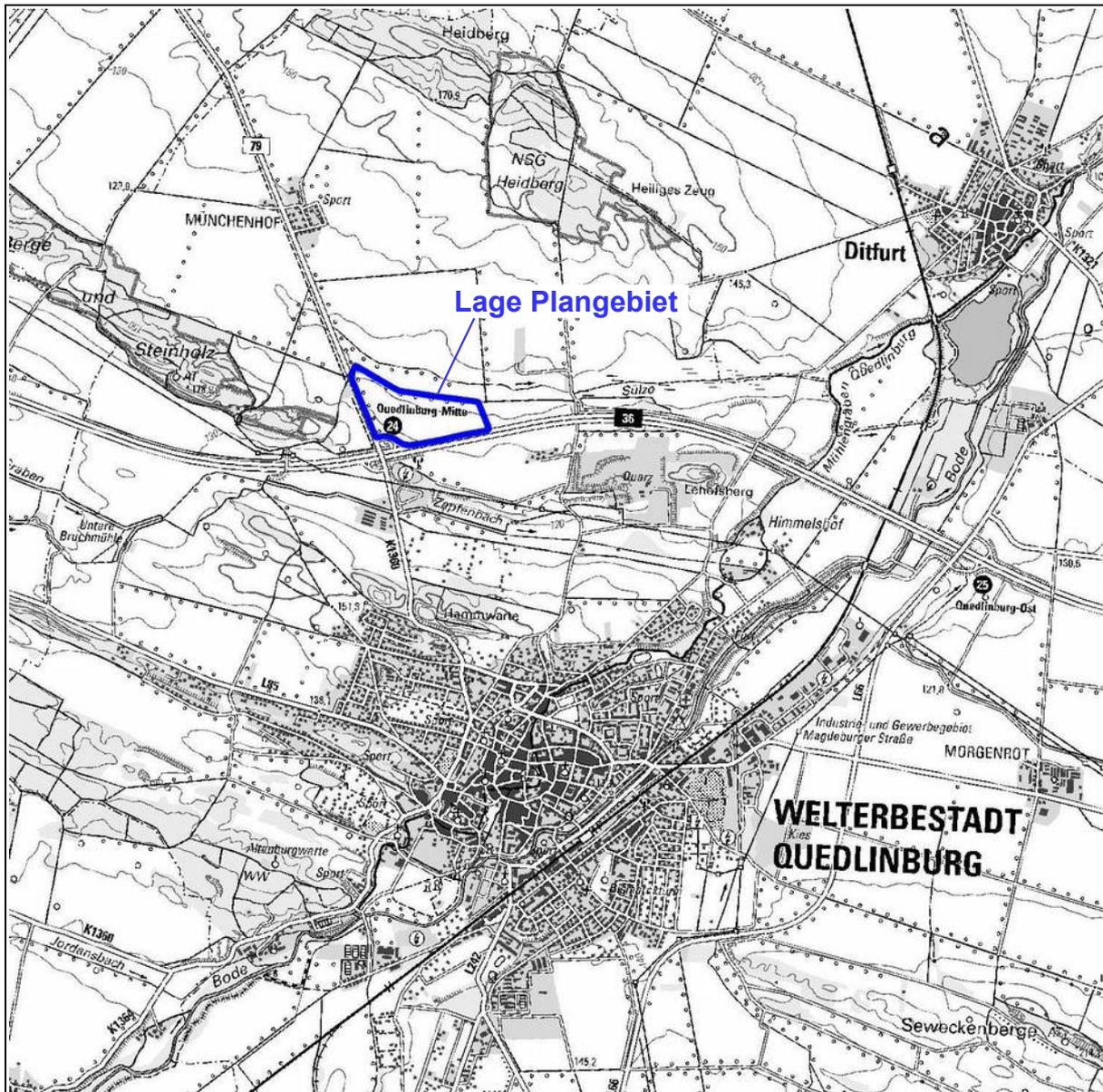




Welterbestadt Quedlinburg

5. Änderung des Flächennutzungsplanes Vorentwurf Begründung

Stand: Februar 2024



Übersicht, [TK10 / 11/2023] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A 18/1-19416/2010

Aufgestellt:

Dipl. Ing. Frank Ziehe
An der Petrikirche 4
38124 Braunschweig

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe
Teichstraße 1
38835 Hessen (Stadt Osterwieck)

Tel.: 0531 480 36 30
Fax: 0531 480 36 32
Mobil: 0163 52 82 52 1
Email: info@ag-ge.de



Inhaltsverzeichnis

1.RECHTSGRUNDLAGEN.....	5
2.ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG.....	5
3.LAGEBEDINGUNGEN.....	6
3.1.Welterbestadt Quedlinburg.....	6
3.2.Naturräumliche Lagebedingungen.....	7
3.3.Quedlinburg.....	8
3.4.Lagebedingungen Geltungsbereich.....	9
4.STANDORTALTERNATIVEN.....	10
5. INHALT DER PLANUNG.....	11
6.LANDES- UND REGIONALPLANNERISCHE VORGABEN	12
6.1.Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt.....	12
6.2.Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz).....	17
7.SCHUTZGEBIETE.....	19
8.VERKEHRSERSCHLIESSUNG.....	19
9.TECHNISCHE INFRASTRUKTUR.....	19
10.ALTLASTEN.....	20
11.KATASTROPHENSCHUTZ.....	20
12.DENKMALSCHUTZ.....	20





1. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160),
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209).
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346).

2. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Das Plangebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg befindet sich nördlich im Bereich der Anschlussstelle 24 „Quedlinburg Mitte“ (AS 24) an der A 36. Die Welterbestadt Quedlinburg ist bestrebt, in diesem Bereich schwerpunktmäßig Freiflächen-Photovoltaik zu entwickeln.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet landwirtschaftliche Flächen dar. In der näheren Umgebung um die AS 24 sind 5 Sonderbauflächen für Photovoltaik dargestellt. Auf einer Fläche besteht bereits eine Freiflächen-PV-Anlage.

Der Änderungsbereich belegt teilweise den 200 m – Bereich nördlich der A 36, für den im BauGB bereits die Privilegierung für die Nutzung von Strahlenenergie festgeschrieben ist, (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) und das nördlich daran anschließende Areal bis zum dortigen Feldweg (Flur 48, Flurstück 12). Für den im 200 m – Bereich gelegenen Teilbereich besteht bereits eine Baugenehmigung aufgrund der Privilegierung. Im nördlich anschließenden Areal soll ebenfalls eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) in Fortsetzung / als 2. Bauabschnitt der bereits genehmigten Anlage entwickelt werden.

Mit der aktuellen EEG-Novelle wurde der Ausbau erneuerbarer Energie vom Gesetzgeber als von überragendem öffentlichen Interesse und wichtig für die öffentliche Sicherheit festgestellt (§ 2 EEG).

Die Welterbestadt Quedlinburg strebt demgemäß die Förderung der regenerativen Energien in ihrem Stadtgebiet an. Deshalb soll für das Plangebiet im Flächennutzungsplan eine sonsti-



5. Änderung des Flächennutzungsplanes Vorentwurf Begründung

ge Sonderbaufläche der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden.

Die vorliegende Planung entspricht dieser Zielstellung als Fortführung der bereits genehmigten Anlage im Sinne einer Arrondierung. Aus diesen Gründen und im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollen die bereits genehmigte Anlage im 200 m-Streifen i.S.d. Gegenstromprinzips gem. § 1 Abs. 3 ROG auch in der Flächennutzungsplanung abgebildet werden und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung weiterer Freiflächen-PV geschaffen werden.

Für den 2. Bauabschnitt wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan (vbBPlan) Nr. 71 „Solarpark Nordost“ der Welterbestadt Quedlinburg im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

3. LAGEBEDINGUNGEN

3.1. Welterbestadt Quedlinburg

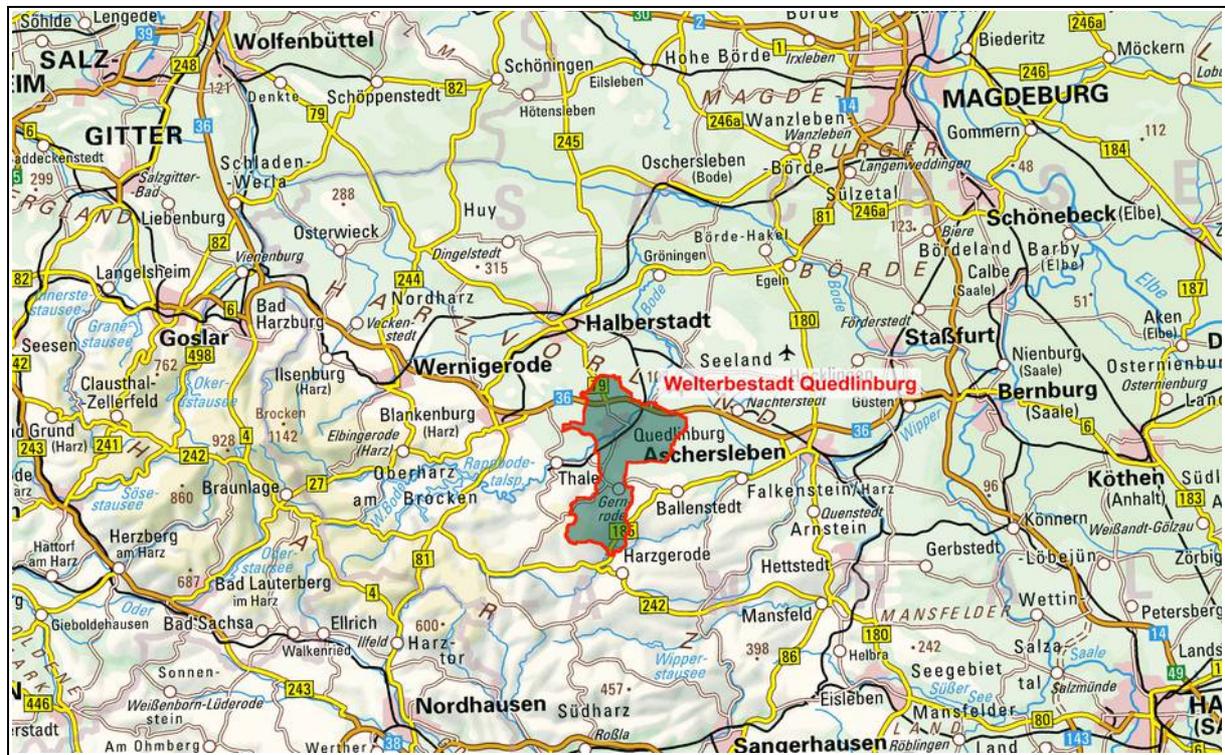


Abb. 1: Quelle: [DÜK 250 / 09/2022] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-2007/2010

Seit 1. Januar 2014 bilden Quedlinburg, Gernrode und Bad Suderode die Einheitsgemeinde Welterbestadt Quedlinburg. Die Welterbestadt Quedlinburg liegt im Landkreis Harz in Sachsen-Anhalt und hat 23.313 Einwohner¹. Die Landeshauptstadt Magdeburg liegt in ca. 57 km, die Kreisstadt Halberstadt in ca. 14 km Entfernung.

Das Stadtgebiet ist über die Bundesautobahn A 36, die Bundesstraßen 79 und 185 sowie verschiedene Landesstraßen sehr gut an das bundes- und landesweite Straßennetz angeschlossen.

Nachbargemeinden der sind:

- im Norden: Verbandsgemeinde Vorharz,
- im Osten: Stadt Ballenstedt,
- im Süden: Stadt Harzgerode,
- im Westen: Stadt Thale.

¹Stand: 31.12.2022, Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt



3.3. Quedlinburg

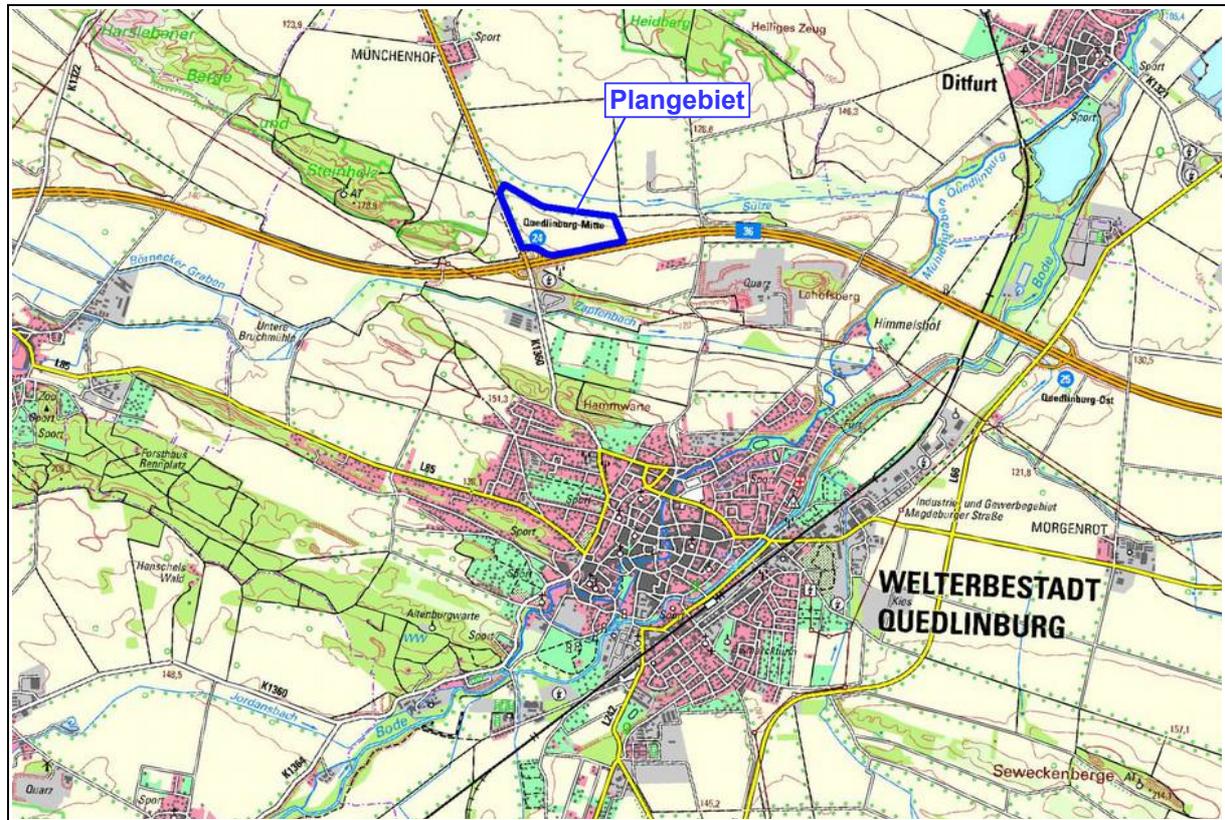


Abb. 3: Quelle: [DTK 50 / 09/2022] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-2007/2010

Quedlinburg liegt unmittelbar nördlich des Harzes an der Bode. Mit dem historisch bebauten Stadtkern, der sich über mehr als 80 ha erstreckt, gehört Quedlinburg zu den größten Flächendenkmalen in Deutschland.

Der geschlossene mittelalterliche Stadtgrundriss und ein riesiger Bestand an Fachwerkhäusern dokumentieren mehr als sechs Jahrhunderte Fachwerkbau in einer einzigartigen Qualität und Quantität. Bauten aus allen Stil- und Zeitepochen machen Quedlinburg zu einem Musterbeispiel der Entwicklung des Fachwerkbaus schlechthin.

Die Stiftskirche St. Servatius mit ihrem berühmten Domschatz, die tausendjährige Wipertikirche und die Reste des Marienklosters auf dem Münzenberg erinnern an die Priorität, die dieser Ort für die ottonischen Herrscher des 10. Jahrhunderts besaß. Als Osterpfalz der ottonischen Kaiser, als Ort bedeutender Hoftage und Synoden stand Quedlinburg für mehr als 100 Jahre im Mittelpunkt des Geschehens.

Am 17. Dezember 1994 wurde Quedlinburg, über 80 Hektar große historische Innenstadt mit Stiftsberg, Münzenberg und Wiperti, zum universellen Erbe der Menschheit erklärt. Der außergewöhnliche Wert Quedlinburgs beruht auf seiner Bedeutung für die Stadtbaugeschichte und die deutsche Geschichte. Der mittelalterliche Stadtgrundriss und der große Anteil mittelalterlichen Bebauung, sind bis heute authentisch erhalten. Von der UNESCO wurde der einzigartige Bestand mit über 2000 Fachwerkbauten aus mehreren Jahrhunderten gewürdigt.⁴

Das Plangebiet liegt ca. 1,6 km im Norden von Quedlinburg auf der Nordseite der Autobahn A 36 an der Anschlussstelle 24 (AS 24).

⁴ Webseiten der Welterbestadt Quedlinburg am 01.09.2022, 18:30 Uhr:
<https://www.quedlinburg.de/de/unesco-welterbe/unesco-welterbe-quedlinburg-20000065.html>



3.4. Lagebedingungen Geltungsbereich

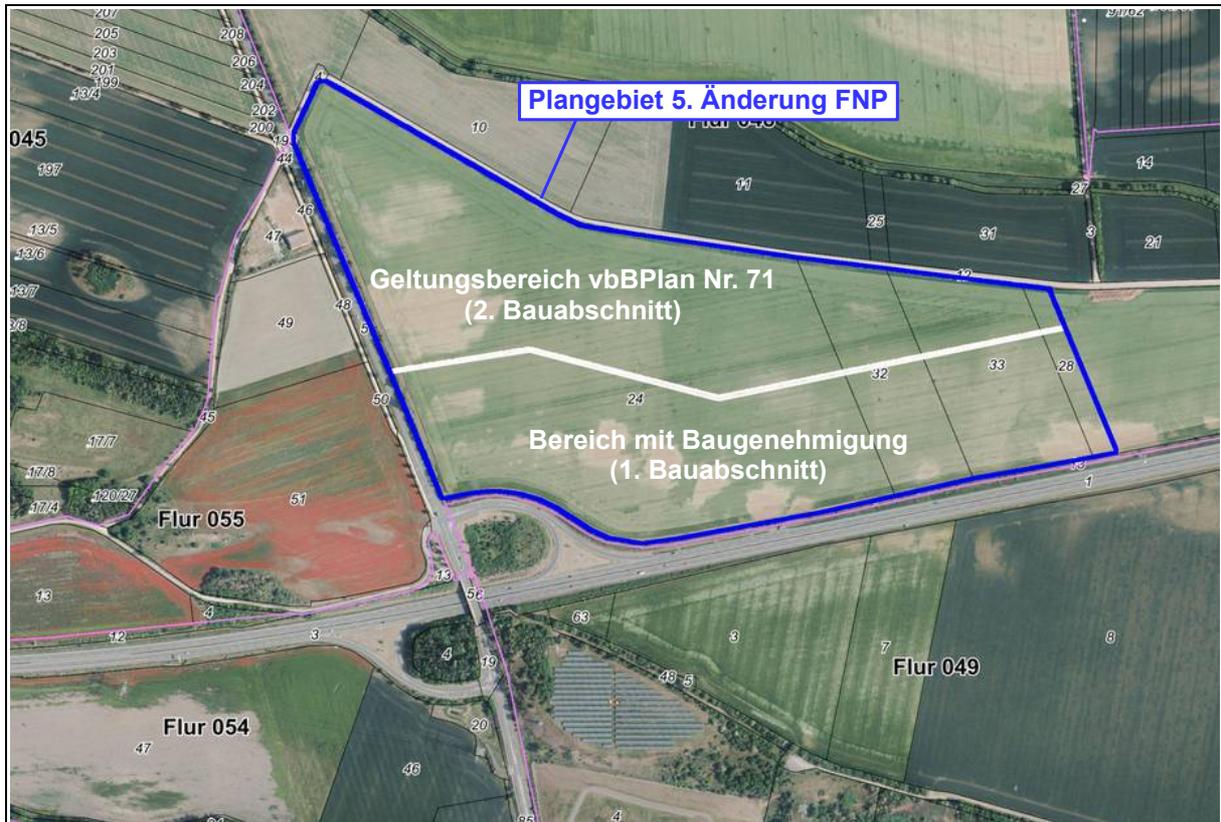


Abb. 4: Quelle: [ALK / DOP / 09/2022] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-2007/2010

Das Plangebiet wird begrenzt von der A 36 im Süden, der B 79 im Westen, einem Feldweg im Norden und Ackerflächen im Osten.

Südlich der A 36 sind überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen vorhanden - neben einigen Gehölzstrukturen sowie einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA). Jenseits der B 79 und des Feldwegs befinden sich ebenfalls Ackerflächen. Auch östlich schließen Ackerflächen an.

Im südlichen Teil des Plangebietes besteht bereits eine Baugenehmigung zur Errichtung einer FFPVA im 200 m-Abstand zur Autobahn (1. Bauabschnitt). Diese genehmigte Anlage bildet zusammen mit dem nördlich angrenzenden Teilbereich eine Gesamtanlage bestehend aus 2 Bauabschnitten. Für den 2. Bauabschnitt wird im Parallelverfahren der vbBPlan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ aufgestellt.

Mit der baulichen Umsetzung des 1. Bauabschnitts wird sehr zeitnah begonnen werden. Der Standort an der AS 24 ist somit durch die bereits vorhandene FFPVA im Süden und den 1. Bauabschnitt im Plangebiet als stark vorgeprägt anzusehen.

Bisher stellt das Plangebiet eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dar. Es liegt in der Gemarkung Quedlinburg, Flur 48 und belegt die Flurstücke 24, 28, 32 und 33.

Der Grundstückseigentümer gibt aus Altersgründen seine Tätigkeit als Bauer auf und möchte die Fläche nicht mehr landwirtschaftlich nutzen oder verpachten, er möchte diese für Erneuerbare Energien zur Verfügung stellen und aus den Erträgen anteilig seine Altersvorsorge organisieren. Die Fläche befindet sich gemäß EEG 2023 im 500 m - Streifen an der Autobahn und ist somit nach dem EEG privilegiert.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 36,7 ha. Das Gelände steigt von Nordosten nach Südwesten hin sanft von ca. 120 m auf ca. 135 m ü. NHN an.



4. STANDORTALTERNATIVEN

In der südlichen Hälfte des Plangebiets steht der 1. Bauabschnitt einer genehmigten Gesamtanlage kurz vor der baulichen Umsetzung. Ein alternativer Standort würde also nur den 2. Bauabschnitt (vbBPlan Nr. 71) betreffen ist somit grundsätzlich nicht sinnvoll.

Zudem ist zu beachten, dass die Umgebung bereits stark von Verkehrsinfrastruktur (B 79 und A 36) und auch einer vorhandenen FFPVA geprägt ist.

Der genehmigte 1. Bauabschnitt wird mit einer Größe von ca. 18 ha die Vorprägung durch Freiflächen-PV in naher Zukunft noch immens verstärken. Das Plangebiet ist somit aufgrund seiner Lage in einem entsprechend vorgeprägten Bereich gut zur Entwicklung von Freiflächen-PV geeignet.

Das Plangebiet liegt an der öffentlichen Straße B79 und kann durch diese an die zentralen Erschließungsnetze angeschlossen werden. Auch wird die nach Errichtung des 1. Bauabschnittes bereitstehende Infrastruktur infolge der vorliegenden Planung besser ausgenutzt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Energie- und Klimakrise und den daraus resultierenden Ausbauzielen zu erneuerbaren Energien der Bundesregierung - Verstromung bis zum Jahr 2025 zu 40 bis 45 % aus erneuerbaren Energien, bis 2030 bis zu 80% - ist es notwendig, den Ausbau der erneuerbaren Energiegewinnung auch aus Sonnenenergie zügig voranzutreiben.

Dies wird im § 2 des 2023 novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) deutlich, der die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervorhebt.

Dort wird ausgeführt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Weiter ist dort festgelegt, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

In diesem Sinne ist auch die EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577) zu beachten, die den Mitgliedstaaten enorme Beschleunigungsmöglichkeiten für die Zulassungsverfahren für erneuerbare Energien und Stromnetze gibt. Hier wird im Artikel 3 auf das überwiegende öffentliche Interesse an der Priorisierung und Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung der erneuerbaren Energien Bezug genommen.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden können, wäre dies ein Rückschlag für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien im Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg und stünde somit den gesetzlichen Vorgaben des § 2 EEG und des Art. 3 EU-Notfallverordnung entgegen. Auch aufgrund der Besitzverhältnisse ist für den Investor eine bauliche Entwicklung vorzugsweise an diesem Standort angezeigt.

Weiterhin sind die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg um die AS 24 herum zu beachten.

In der Umgebung des Plangebiets werden in erheblichem Umfang Sonderbauflächen Photovoltaik dargestellt (siehe Pkt. 5 - Inhalt der Planung). Damit ist für den Bereich um die AS 24 bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung die Entscheidung zur Entwicklung eines Schwerpunktstandortes für Freiflächen-PV getroffen worden.

Beide Flächen der Gesamtanlage - die bereits genehmigte FFPVA entlang der A 36 als 1. Bauabschnitt und der angrenzende 2. Bauabschnitt - im Geltungsbereich der vorliegenden Planung fügen sich harmonisch in diese Standortentscheidung ein.

Aus den genannten Gründen ist das Plangebiet der 5. Änderung des FNP Welterbestadt Quedlinburg als geeigneter Standort für die Entwicklung einer Freiflächen PV-Anlage anzusehen. Besser geeignete Alternativstandorte sind derzeit nicht vorhanden.



5. INHALT DER PLANUNG

Darstellungen im FNP Welterbestadt Quedlinburg

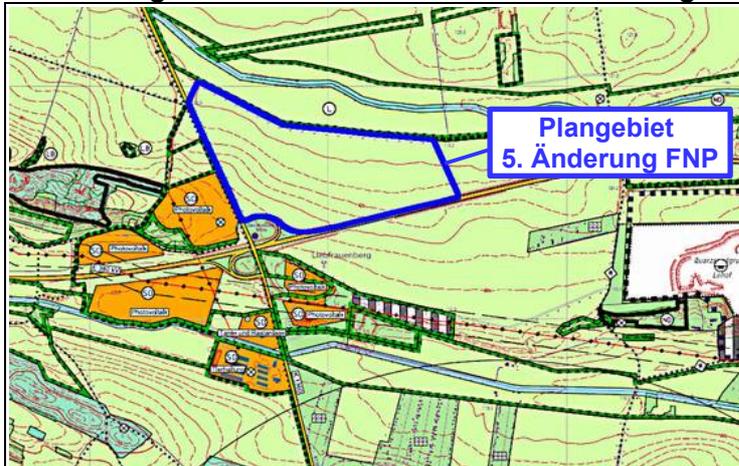


Abb. 5: Kartengrundlage: [TK 10], © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-2007/2010

Im FNP der Welterbestadt Quedlinburg ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

In der näheren Umgebung sind in erheblichem Ausmaß Sonderbauflächen für Photovoltaik dargestellt.

Im Bereich um die AS 24 soll ein Schwerpunktstandort für Photovoltaik entstehen.

Darstellungen der vorliegenden 5. Änderung FNP Welterbestadt Quedlinburg

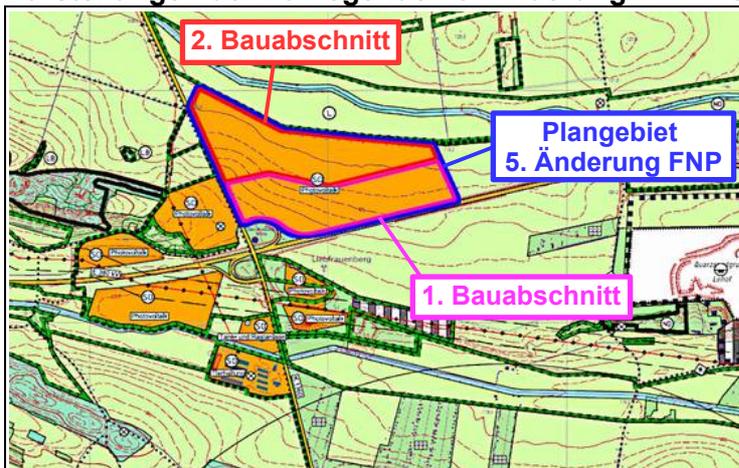


Abb. 6: Kartengrundlage: [TK 10], © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-2007/2010

Die Flächen des bereits genehmigten 1. Bauabschnittes der FF-PVA und dessen 2. Bauabschnitt (vbBPlan Nr. 71) werden in der vorliegenden 5. Änderung des FNP Welterbestadt Quedlinburg als eine Sonderbaufläche (SO) Photovoltaik dargestellt.

Alle anderen Darstellung bleiben erhalten.

Gem. § 8 Abs. 2 BauGB müssen Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden (Entwicklungsgebot).

Der FNP der Welterbestadt Quedlinburg stellt für das Plangebiet überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar.

Planungsziel ist die Entwicklung einer FFPVA im Plangebiet. Dafür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig – hier der parallel aufgestellte vbBPlan Nr. 71 „Solarpark Nordost“.

Dementsprechend - und um die bereits genehmigte FFPVA (1. Bauabschnitt) entlang der A 36 i.S.d. Gegenstromprinzips gem. § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Flächennutzungsplanung abzubilden - wird die 5. Änderung des FNP Welterbestadt Quedlinburg im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vbBPlan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ durchgeführt.

Es wird eine Sonderbaufläche (SO) Photovoltaik für die Gesamtanlage dargestellt.



6. LANDES- UND REGIONALPLANERISCHE VORGABEN

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP2010) vom 16.02.2011 und der aus dem Landesentwicklungsplan entwickelte Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) in der Fassung vom 09.03.2009 sowie die 1.Änderung dieser Planung vom 26.02.2010 geben die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und der Regionalplanung vor. Gemäß § 4 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt.

Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Auf der Ebene der Regionalplanung ist der Regionale Entwicklungsplan Harz (REPHarz) maßgebend. Weiterhin sind ggf. Vorgaben aus bestehenden Schutzgebieten sowie aus dem Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg zu beachten.

6.1. Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt

Im LEP2010 wurden folgende, das Plangebiet betreffende Festlegungen getroffen:

Zentralörtliche Gliederung (Kap. 2 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, Pkt. 2.1 LEP2010)

Die Welterbestadt Quedlinburg ist als Mittelzentrum eingestuft.

Das Plangebiet liegt ca. 1,6 km nördlich des Stadtgebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer genehmigten und kurz vor der Umsetzung stehenden FFPVA im 200 m-Streifen entlang der A 36. In der näheren Umgebung sind bereits FFPVA vorhanden.

Aufgrund der bestehenden und zu erwartenden Prägung der Umgebung des Plangebietes als Standort für Freiflächen-Photovoltaik ist kein Konflikt mit den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Siedlungsstruktur i.S.d. Siedlungskonzentration zu erwarten.

Ein Konflikt mit den landesplanerischen Vorgaben zur zentralörtlichen Gliederung für ein Mittelzentrum ist ebenfalls nicht erkennbar.

Auszug LEP2010 mit Lage der vorliegenden 5. Änderung FNP Quedlinburg



Abb. 7: aus der Zeichnerischen Darstellung des LEP2010,
Kartengrundlage: [ALKIS /TK10 01/2010] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-2007/2010



Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur (Kap. 3 LEP2010)

Energie (Ziffer 3.4 LEP2010)

Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß **Ziel Z 103** des LEP 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Durch das Planungsziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen, trägt die vorliegende Planung zur Erreichung des Ziels Z 103 durch Bereitstellung erneuerbarer Energien (Solarstrom) bei.

Gemäß **Grundsatz G 84** des LEP-LSA 2010 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Gem. **Grundsatz G 85** des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden.

Das Plangebiet stellt den 2. Bauabschnitt einer Gesamt-FFPVA dar, für deren 1. Bauabschnitt die Baugenehmigung aufgrund der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8., Buchst. b), Unterpkt. aa) BauGB bereits vorliegt. Beide Bauabschnitte belegen eine derzeit intensiv genutzte Ackerfläche im Bereich der Anschlussstelle 24 der A 36.

Der 1. Bauabschnitt steht kurz vor der Umsetzung. Vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise und den hieraus resultierenden Ausbauzielen für die Nutzung regenerativer Energien wird die Umsetzung des 2. Bauabschnittes im Plangebiet als sehr sinnvoll und effektiv erachtet. Insbesondere die effektivere Ausnutzung der neu geschaffenen Infrastruktur ist auch i.S.d. Nachhaltigkeit als begünstigender Faktor anzusehen.

Gemäß dem Gebot der vorrangigen Berücksichtigung der Belange erneuerbarer Energien nach § 2 EEG 2023 wird der Entwicklung von Freiflächen-PV im Plangebiet der Vorrang vor den Belangen der weiteren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und den Grundsätzen G 84 und 85 gegeben (siehe auch Pkt. 4 - Standortalternativen).

Im Hinblick auf Photovoltaikfreiflächenanlagen bestimmt **Ziel Z 115** des LEP 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere auf ihre Wirkung auf das **Landschaftsbild**, den **Naturhaushalt und** die baubedingte Störung des **Bodenhaushaltes** zu prüfen sind.

Prüfung Landschaftsbild gem. Z 115

In der Landschaft führen sichtbare Freiflächenphotovoltaikanlagen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Da es sich bei den Anlagen um landschaftsfremde Objekte handelt, ist regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Es ist festzustellen, dass vor allem die folgenden Faktoren zur Wirksamkeit von Solarparks im Landschaftsbild beitragen:

- Erkennbarkeit von auffälligen Einzelobjekten,
- Sichtbarkeit einzelner Anlagenteile,
- Größe der Anlage im Blickfeld,
- Lage zur Horizontlinie,
- teilweise Sichtverschattungen,
- Vorbelastungen durch andere anthropogene Landschaftselemente.

Die künftige Freiflächen-PV-Anlage belegt ein sanft nach Süden ansteigendes Gebiet. Daher ist das Plangebiet der Hanglage (Nordhang) zuzuordnen.

Das Landschaftsbild um das Plangebiet ist jedoch bereits stark durch Verkehrsinfrastrukturen (B 79 und A 36) und vorhandene FFPVA südlich der A 36 vorgeprägt.

Hinzu kommt die unmittelbar bevorstehende Umsetzung des ca. 18 ha großen 1. Bauab-



schnittes der Gesamt-FFPVA.

Aufgrund dieser beachtlichen Vorprägung des Landschaftsbildes wird es als vertretbar angesehen, an dieser Stelle auch im Plangebiet eine FFPVA zu errichten. Durch den 2. Bauabschnitt wird das insbesondere durch den 1. Bauabschnitt beeinflusste Landschaftsbild nicht mehr wesentlich verändert. Zudem sollen im 1. und 2. Bauabschnitt mit Durchgrünungen und mit einer rahmenden Umpflanzung mit Gehölzstrukturen Maßnahmen zur Verminderung der landschaftlichen Wirkung umgesetzt werden.

Die Stadtrand der Welterbestadt Quedlinburg liegt ca. 1,6 km südlich.

Südlich verläuft die A 36, westlich angrenzend die B 79.

Das Plangebiet liegt zwischen ca. 120 m ü. NHN (Norden) und 133 m ü. NHN (Südwesten).

Nachstehend werden die relevanten Ortslagen und Straßenverläufe in der Umgebung hinsichtlich einer möglichen Sichtbarkeit der Anlage von dort betrachtet:

südlich

Autobahn A 36, zwischen 120-135 m ü. NHN, angrenzend an Gesamtstandort

Plangebiet wahrscheinlich in einem Abschnitt zwischen ca. 1,5 km westlich und 2,5 km östlich der Anschlussstelle 24 sichtbar,

aufgrund des genehmigten 1. Bauabschnitts (BA) bereits starke Vorprägung durch Photovoltaik im Landschaftsbild gegeben, die durch den 2. BA im Plangebiet nur unwesentlich verändert wird,

von hier deshalb keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

nördlicher Stadtrand Welterbestadt Quedlinburg, ca. 150 m ü. NHN, ca. 1,6 km entfernt

aufgrund der Entfernung und dazwischenliegendem Höhenzug des Quedlinburger Stadtwaldes (Weinberge und Hammwarte, Geländehöhen zwischen ca. 150-180 m ü. NHN) von hier nicht sichtbar,

von hier keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

nordöstlicher Stadtrand Welterbestadt Quedlinburg (Galgenberg / Lehofsweg), ca. 140 m ü. NHN, ca. 1,6 km entfernt

aufgrund Entfernung und dazwischenliegender Gehölzstrukturen an Zapfenbach nur sehr eingeschränkte Sichtbarkeit zu erwarten,

starke Vorprägungen durch bestehende FFPVA und genehmigten 1. BA gegeben, von hier deshalb keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

östlich

Ortsrand Ditfurt, ca. 120 m ü. NHN, ca. 3,8 km entfernt

aufgrund der Entfernung und dazwischenliegendem Höhenzug der Heidberge (ca. 140-150 m ü. NHN) von hier nicht sichtbar,

von hier keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

nördlich

Verlauf der Bundesstraße 79 und Siedlung Münchenhof, ca. 120-148 m ü. NHN

von Harsleben kommend ab Querung des Höhenzuges Klusberge-Harslebener Vorberge-Heidberge (ca. 150-170 m ü. NHN) wahrscheinlich gut sichtbar,

aufgrund Vorprägung durch genehmigten 1. BA (ca. 18 ha FFPVA): durch vorliegende Planung keine wesentliche Auswirkung auf das Landschaftsbild,

westlich

Ortsrand Westerhausen, ca. 135 m ü. NHN, ca. 4,5 km entfernt

Plangebiet aufgrund dazwischenliegendem Höhenzug Harslebener Berge und Steinholz-Helmsteinberg-Weinberge-Hammwarte (ca. 140-175 m ü. NHN) nicht sichtbar, keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.



Wegen der Hanglage (Nordhang) in Kombination mit den unmittelbar angrenzenden vorhandenen und neu geplanten Gehölzstrukturen an den Rändern des Gesamtstandortes, der Topografie und weiteren Gehölzstrukturen in der Umgebung des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, dass die Module in der Horizontlinie erscheinen, was die Wirkintensität deutlich erhöhen würde. Auch das direkte Blickfeld wird durch die umgebenden Landschaftsteile weitgehend eingegrenzt.

Um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild auch baulich zu begrenzen, soll auf die Ausführung von blickdichten Einfriedungen verzichtet und reflektionsarme Oberflächen vorgeschrieben werden. Entsprechende Festsetzungen werden im parallel aufgestellten vbB-Plan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ getroffen.

Aufgrund der Topografie, der Lagebedingungen, des Gehölzbestandes und mittels ergänzender Eingrünung kann erwartet werden, dass die Freiflächen-PV-Anlage keine wesentlichen Auswirkung auf das Landschaftsbild ausübt.

Prüfung Natur- und Bodenhaushalt gem. Ziel Z 115

Die Bodenflächen im Plangebiet wurden bisher landwirtschaftlich genutzt.

Mit der künftigen Nutzung FFPVA werden die intensiv landwirtschaftlich genutzten Böden in Richtung eines extensiv genutzten Grünlandes zwischen den aufgeständerten Modultischen entwickelt. Dies bedeutet naturschutzfachlich eine Aufwertung, was auch die Bodenfunktionen positiv beeinflussen wird.

Die Aufständigung der Photovoltaik-Anlagen ermöglicht eine versiegelungsarme Installation der gesamten Anlage. Damit wird dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nach den Vorgaben des BBodSchG sowie des BauGB entsprochen.

Die bisherige Funktion des Plangebietes im Boden- und Naturhaushalt wird durch die geplante Nutzung als Photovoltaikanlage nicht wesentlich beeinträchtigt bzw. teilweise aufgewertet.

Fazit Prüfung gem. Ziel Z 115

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen zum Ziel Z 115 des LEP2010 und der Prüfung des Plangebietes auf die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes kann festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Eine gewisse Wirkung auf das Landschaftsbild wird trotz der zuvor beschriebenen Sachverhalte zu erwarten sein. Hierzu ist jedoch zu beachten, dass gem. § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Somit ist den Belangen der Gewinnung erneuerbarer Energien im Plangebiet der Vorrang vor den Belangen des Landschaftsbildes einzuräumen.

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur (Kap. 4 LEP2010)

Neben der zeichnerischen Ausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen werden im LEP2010 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete als Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Freiraums festgelegt.

Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

In Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Das Plangebiet wird von Vorranggebieten nicht berührt.



Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Nr. 3 "Nördliches Harzvorland", Kap. 4.2.1. LEP2010

Das Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“.

Gem. **Ziel Z 129** sind Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt.

Der **landwirtschaftlichen Bodennutzung** ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein **erhöhtes Gewicht** beizumessen.

Im Plangebiet steht dem Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung die geplante Nutzung als FFPVA entgegen.

Zu berücksichtigen i.S.d. Planungsziele ist aber die **besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien** gem. § 2 des 2023 novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG 2023**).

Gem. § 2 EEG 2023 ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen von überragendem öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die **erneuerbaren Energien** sollen als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

„Erneuerbare Energien sind eine zentrale Säule der Energiewende. Unsere Energieversorgung soll durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien klimaverträglicher und unabhängiger von fossilen Energieimporten werden. ...

Die Blockaden, die die Energie- und Klimawende jahrelang ausgebremst haben, werden gelöst, die erneuerbaren Energien und die nötigen Übertragungsnetze viel schneller ausgebaut als bisher. Die Zukunft unserer Energieversorgung gehöre Windkraft, Solarenergie und grünem Wasserstoff, sagte der Bundeskanzler im September 2022 anlässlich der Haushaltsdebatte im Deutschen Bundestag.

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen.“⁵

Entsprechend wird für das Plangebiet den Belangen der Gewinnung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft im Vorbehaltsgebiet "Nördliches Harzvorland" eingeräumt.

Weiterhin ist zu beachten, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in die Regionalpläne zu übernehmen sind und dort konkretisiert und ergänzt werden können.

Konkretisierung und Ergänzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bedeutet auch, dass innerhalb eines aus dem Landesentwicklungsplan übernommenen Gebietes, welches im Regionalplan konkretisiert wurde, dort anderweitige Vorrang- oder Vorbehaltsfestlegungen getroffen werden können.⁶

Konkretisierend wurden im REPHarz entsprechend Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen. Es ist festzustellen, dass das Plangebiet im REPHarz nicht von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft berührt wird.

Infolge der gebotenen Konkretisierung der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft im REPHarz sind für das Plangebiet die Belange der Landwirtschaft nicht im Sinne von Vorbehaltsfestlegungen zu berücksichtigen und können somit auch nicht den Planungszielen im Geltungsbereich entgegengehalten werden.

Weitere, für das Plangebiet relevante Aussagen werden im LEP 2010 nicht getroffen.

⁵ Quelle: Webseiten der Bundesregierung am 10.11.2023, 10:30 Uhr,
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/novelle-eeg-gesetz-2023-2023972>

⁶ Quelle: LEP LSA 2010, Kap. 4 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur, aus 1. Absatz und Begründung



6.2. Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz)

Auszug REPHarz mit Lage der vorliegenden 5. Änderung FNP Quedlinburg

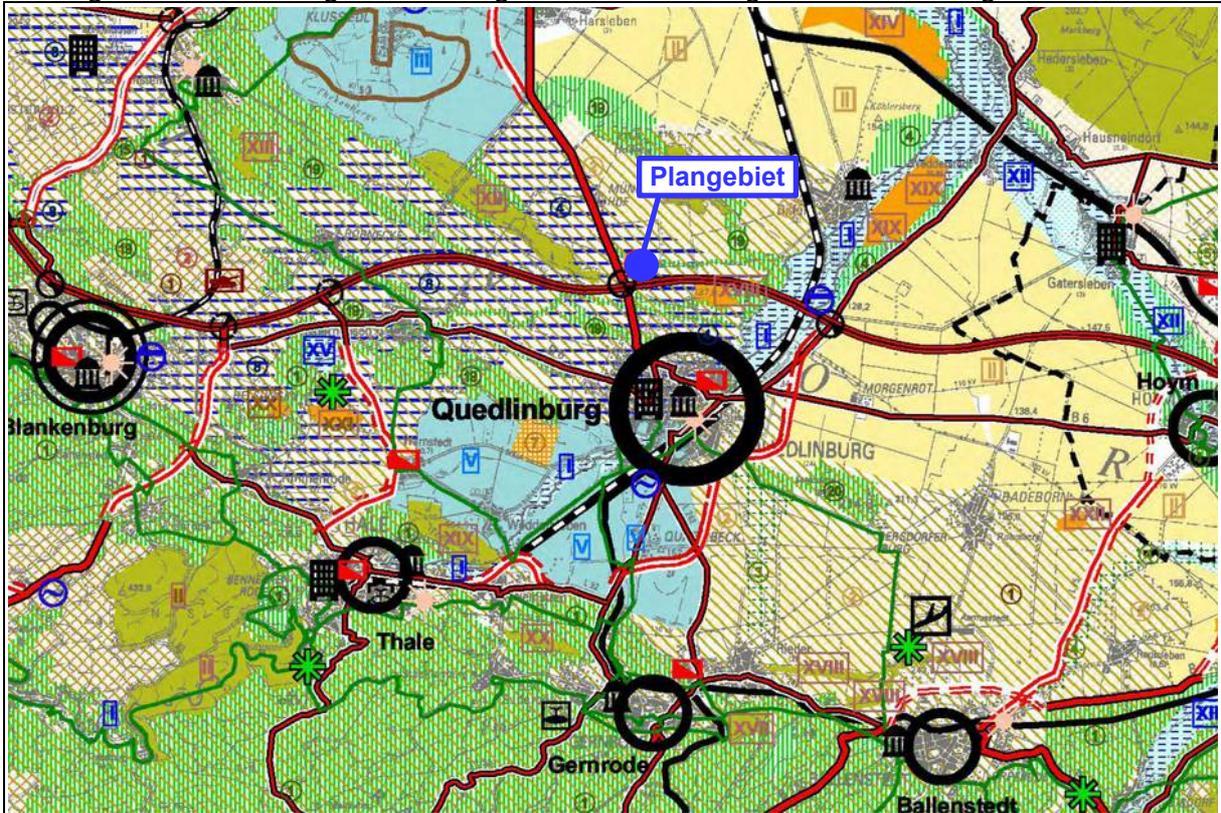


Abb. 8: aus der Zeichnerischen Darstellung des REPHarz,
Kartengrundlage: [TÜK / 02/2008] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-2007/2010

Gemäß REPHarz sind nachstehende Grundsätze und Ziele im Planungsgebiet zu beachten:

Allgemeine Grundsätze der Raumordnung (Pkt. 3 REPHarz):

Die dezentrale Siedlungsstruktur in der Planungsregion mit ihrer Vielzahl leistungsfähiger Zentren ist gem. Grundsatz G 2-1 zu erhalten. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und auf ein System leistungsfähiger zentraler Orte auszurichten. Gem. Grundsatz G 2-2 ist eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Diese Festlegungen zielen vor allem auf die Siedlungskonzentration und den damit verbundenen Freiraumschutz ab.

Planungsziel ist es, innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung des FNP die Errichtung einer FFPVA zu ermöglichen. Das Plangebiet ist durch die unmittelbar angrenzende öffentliche Bundesstraße 79 erschlossen. Es ist Teil einer Gesamtanlage in 2 Bauabschnitten und befindet sich als deren 2. Bauabschnitt unmittelbar im Anschluss an den aufgrund der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8., Buchst. b), Unterpkt. aa) BauGB bereits genehmigten 1. Bauabschnitt, der kurz vor der Umsetzung steht.

Daher und aufgrund der südlich der A 36 bestehenden FFPVA ist die unmittelbare Umgebung bereits stark von Bebauung mit FFPVA geprägt. Die Planung kann daher als städtebauliche Arrondierung i.S.d. Konzentration dieser baulichen Nutzung angesehen werden. Damit entspricht sie den Zielen der Siedlungskonzentration und des Freiraumschutzes.

Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ (Teilfortschreibung des REPHarz):

Die Welterbestadt Quedlinburg hat den Status eines Mittelzentrums inne. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich in einer bereits durch FFPVA und Verkehrsinfrastruktur stark geprägten Umgebung. Aus der Errichtung von FFPVA in diesem Umfeld ist kein Konflikt mit den Grundsätzen und Zielen zur Zentralörtlichen Gliederung zu erwarten.



Vorranggebiete (Pkt. 4.3 REPHarz)

Das Plangebiet wird nicht von Vorranggebieten berührt.

Vorbehaltsgebiete (Pkt. 4.5 REPHarz):

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. Gem. Ziel Z1 zu Pkt. 4.5 - Vorbehaltsgebiete des REPHarz ist bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat.

Vorbehaltsgebiet Wassergewinnung Nr. 4 „Halberstadt/Klus-Süd“ (Pkt. 4.5.2 REPHarz)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Wassergewinnung „Halberstadt/Klus-Süd“.

Infolge der Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Geltungsbereich ist mit einer Reduzierung von Stoffeinträgen aus der Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser zu rechnen. Dies wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Grundwasserqualität aus. Negative Auswirkungen aus der Errichtung von FFPVA auf die Belange der Wassergewinnung sind nicht bekannt. Daher ist infolge der Planung eine Beeinträchtigung der Vorbehaltsfunktion Wassergewinnung nicht zu erwarten.

Vorbehaltsgebiet Tourismus „Harz und Harzvorländer“ (Pkt. 4.5.6 REPHarz)

Ein Großteil der Ortslage von Quedlinburg und auch das gesamte Plangebiet befinden sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ gem. Pkt. 4.5.6 REPHarz. Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.

Gem. Ziel Z 1 zum Pkt. 4.5.6 ist in den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Infolge der Planung ist eine Beeinträchtigung der Belange des Vorbehaltsgebiets Tourismus und Erholung nicht zu erwarten, da weder naturräumliche und landschaftliche Tourismuspotenziale wesentlich beeinträchtigt werden (siehe Pkt. 6.1 - Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, Absatz „Prüfung Landschaftsbild gem. Z 115“), noch die Entwicklung und/oder der Bestand touristischer Einrichtungen durch die Planung berührt werden.

Weitere konkrete Vorgaben für das Plangebiet werden im REPHarz nicht gemacht.

Sachlicher Teilplan „Erneuerbare Energien – Windnutzung“ in Aufstellung

Neben den Zielen der Raumordnung, für die es eine Beachtungspflicht gibt, sind sowohl die Grundsätze der Raumordnung als auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstiger Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz führt derzeit das Verfahren zur Teilfortschreibung des REPHarz 2009 um den Sachlichen Teilplan (STP) „Erneuerbare Energien - Windnutzung“ durch. Mit der Teilfortschreibung liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

Relevant für die vorliegende Planung sind die im Pkt. 3.4 „Regionalplanerische Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des STP aufgeführten, in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind gem. Ziel Z 21 in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.



Bei erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter sind raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den betroffenen Flächen auszuschließen.

Die Vorgaben des Ziels Z 21 sind aus dem LEP 2010, Ziel Z 115 übernommen worden. Die entsprechende Prüfung der Planung wurde im vorigen Pkt. 6.1 - Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, Absatz „Prüfung Landschaftsbild gem. Z 115“ mit positivem Ergebnis durchgeführt. Es sei an dieser Stelle daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Gem. Ziel Z 22 sind raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft des REPHarz nicht zulässig.

Das Plangebiet liegt weder innerhalb eines Vorrang-, noch innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft des REPHarz.

Gem. Ziel Z 23 sind den bauleitplanerisch gesicherten Industriegebieten der Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe des REPHarz raumbedeutsame Photovoltaikfreiflächenanlagen ausgeschlossen. Auch diese Vorgabe trifft auf das Plangebiet nicht zu.

Fazit

Es ist somit davon auszugehen, dass die Planung mit den landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben in Einklang zu bringen ist. Sie folgt somit gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Vorgaben der Raumordnung.

7. SCHUTZGEBIETE

Das Plangebiet wird nicht von Schutzgebieten berührt.

Nördlich und teilweise westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz und nördliches Harzvorland – LSG0032QLB“ an. Da sich das Plangebiet jedoch außerhalb der Abgrenzung des LSG befindet, sind dessen Schutzvorschriften im Geltungsbereich nicht anzuwenden.

Durch die beabsichtigte Entwicklung von Gehölzstreifen als Randeingrünung, von Offenland-Grünstreifen innerhalb des Plangebietes und die zu erwartende Ruderalisierung unterhalb der Module wird ein landschaftlicher Übergang zum Gebiet des LSG geschaffen. Entsprechende Festsetzungen werden im parallel aufgestellten vbBPlan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ getroffen. Der Biotopwert der intensiv genutzten Ackerfläche wird infolge der Umsetzung der Planung steigen. Daher und aufgrund der Nutzungsspezifika einer FFPVA ist eine Beeinträchtigung der Belange des LSG durch Hineinwirken nicht zu erwarten.

Westlich grenzt der Naturpark Harz/Sachsen-Anhalt (NUP 0004 LSA) an. Da das Plangebiet außerhalb von dessen Abgrenzung liegt, ist eine Beeinträchtigung der Belange des Naturparkes Harz nicht zu erwarten.

Im Geltungsbereich befinden sich auch keine Gebiete des ökologischen Netzes Natura 2000 (gem. Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 vom 23. März 2007, GVBl. LSA 2007, S. 82 und § 23 NatSchG LSA), geschützte Biotop- oder geschützte Landschaftsbestandteile.

8. VERKEHRSERSCHLIESSUNG

Das Plangebiet ist durch die angrenzend verlaufende Bundesstraße 79 und weiterführend durch die ebenfalls angrenzende AS 24 der A 36 sehr gut in das öffentliche Straßennetz eingebunden.

9. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

Das Plangebiet kann an die vorhandenen zentralen Netze zur Ver- und Entsorgung angeschlossen werden.



10. ALTLASTEN

Für das Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand weder altlastverdächtige Flächen bzw. Altlasten, noch schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt.

11. KATASTROPHENSCHUTZ

In allen Bereichen des Plangebietes besteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 GVBl. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.

12. DENKMALSCHUTZ

Für das Plangebiet sind bislang keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.

Aufgestellt:

Dipl. Ing. Frank Ziehe
Hessen im Februar 2024

